

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1835.

N^o 31.) Gesetz,

die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend;

vom 7ten März 1835.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.*
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen *rc.*

haben in der Absicht, die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civilstaatsdiener auf feste und gleichmäßige Weise zu ordnen, und damit der Staatsverwaltung die erforderliche Einheit und Kraft zu sichern, zu Erledigung des §. 44. der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der Staatsdiener durch ein Gesetz festzustellen beschlossen, und verordnen daher mit Zustimmung der getreuen Stände hiermit Folgendes:

§. 1. Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist, ingleichen die nach §. 107. der Verfassungsurkunde bei der Verwaltung der Staatsschuldencasse angestellten Beamten. Auf welche öffentliche Diener sich das Gesetz beziehe.

§. 2. Dieses Gesetz ist sonach insbesondere nicht anzuwenden auf folgende Personen: Fortsetzung.
1.) auf die von der Königl. Civilliste und aus Königl. Privaticassen besoldeten Diener;
2.) diejenigen, welche mit der Staatsverwaltung in dem besondern Contractsverhältnisse eines Pacht-, Mieth- und Bedingecontracts stehen, als Domainen- und Regalienpächter, (auch wenn mit der Pachtung irgend eine besondere reservirte Administration verbunden ist, so lange die Pachtung besteht,) die Posthalter, die Verwalter, Schäfer und Dienstboten auf Kammergütern, Winzer, Amtsgewerken, ingleichen diejenigen, welche um ein Tage-, Wochen-, Stück- oder Bedingelohn Arbeiten und Dienste verrichten, Manufactur-, Fabrik- und Handarbeiter, auch wenn das tägliche Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldsumma verwandelt ist;